

# Zukunftsvorsorge mit dem Rechenstift: betrieblich bringt mehr als privat

Legt der Arbeitgeber eine Gehaltserhöhung in die Zukunftsvorsorge gemäß § 3 Abs. 1 Z 15a EStG an, landet effektiv mehr Geld beim Arbeitnehmer – da der Staat auf die Lohnsteuer und sämtliche Lohnnebenkosten verzichtet.

Beispiel: 30-jähriger Mann, Pensionsalter 65, Rentenversicherung, Laufzeit 35 Jahre	Arbeitgeber investiert privat in Vorsorge	Zukunftsvorsorge über den Arbeitgeber durch Gehaltserhöhung	Zukunftsvorsorge über den Arbeitgeber durch Bezugsumwandlung
	Arbeitnehmer lässt sich Brutto-Gehaltserhöhung von EUR 300,- jährlich ausbezahlen und investiert sie privat in Vorsorge.	Arbeitnehmer lässt Brutto-Gehaltserhöhung von EUR 300,- jährlich vom Arbeitgeber in Zukunftsvorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15a EStG investieren.	Arbeitnehmer lässt den Arbeitgeber EUR 300,- seines bisherigen Jahres-Bruttogehaltes in Zukunftsvorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15a EStG investieren („Bezugsumwandlung“).
Versicherungssumme	EUR 6.925,17	EUR 14.307,73	EUR 14.307,73
Versicherungssumme inkl. Gewinnanteile *	EUR 11.118,82	EUR 23.221,76	EUR 23.221,76
Steuerliche Behandlung und Lohnnebenkosten aus Sicht des Dienstgebers			
Lohnsteuer	Volle Lohnsteuer	Keine Lohnsteuer	Keine Lohnsteuer
DB Sozialversicherung	21,90 %	0,0 %	21,90 %
DB, DZ, Kommunalsteuer und BVK	9,43 %	0,0 %	0,0 %
Dienstgeber zahlt insgesamt	<b>EUR 393,99</b>	<b>EUR 300,00</b>	<b>EUR 365,70</b>

\* Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Beitragsrückgewähr usw.) auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.



Die beste Vorsorge gegen mangelhafte Vorsorge:  
fundierte Beratung!